



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

Gemeinnützige GmbHs in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Allgemeine Ausführungen zur steuerlichen Einordnung der gemeinnützigen GmbH (gGmbH):

Die Besteuerung der gGmbH entspricht der Besteuerung jeder anderen nach §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigten („gemeinnützigen“) Körperschaft im deutschen Steuerrecht. Die gGmbH stellt keine eigenständige Rechtsform dar. Grundlage für die besondere steuerliche Behandlung der gGmbH ist allein die Erfüllung der Voraussetzungen der Vorschriften im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68 AO). Alle wegen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke anerkannten Körperschaften genießen bestimmte steuerliche Privilegien. Dies sind insbesondere

- Befreiung von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer,
- Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent auf Leistungen in ihrem steuerbegünstigten Bereich und
- Befreiung von Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Als Folge der gewährten Steuerbegünstigungen unterliegen sämtliche „gemeinnützige“ Körperschaften auch besonderen Restriktionen. Beispielsweise dürfen Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1. Wie viele gemeinnützige GmbHs (gGmbH) gibt es derzeit in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Derzeit werden 555 gemeinnützige GmbHs (gGmbH) in den Finanzämtern Schleswig-Holsteins steuerlich geführt.

2. Welche Fördermaßnahmen der Landesregierung gibt es für gGmbHs und welche förderrechtlichen Rahmenbedingungen sind hierfür zu erfüllen?

Antwort:

Fördermaßnahmen oder -programme der Landesregierung, die sich aufgrund der Voraussetzungen in den Richtlinien speziell an gGmbHs richten, existieren nicht. Antragsteller für Fördermaßnahmen können grundsätzlich auch gGmbHs sein, sofern sich Fördermaßnahmen nicht nur an bestimmte andere Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger (z.B. nur an kommunale Gebietskörperschaften) richten. Maßgeblich für die Gewährung von Zuwendungen ist stets die Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinie und ggf. weiterer anzuwendender Vorschriften. Hinsichtlich einer Übersicht und detaillierter Informationen zu den Förderprogrammen in Schleswig-Holstein und der jeweiligen Ressortverantwortlichkeit wird auf die Antwort der Landesregierung aus April 2025 (Drucksache 20/3131) auf die Große Anfrage der FDP Förderprogramme SH verwiesen.

Insbesondere auf folgende Fördermaßnahmen, bei denen gGmbHs zum (potentiellen) Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger gehören, sowie Besonderheiten in den Ressorts, wird hingewiesen:

Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei können gGmbHs folgende Förderungen erhalten:

- Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung Digitaler Knotenpunkte
- Gewährung von Zuwendungen zum Zweck der Förderung der Anbindung von Fachverfahren an das Open-Data-Portal Schleswig-Holstein
- Fonds für Barrierefreiheit im Umfeld der UN-Behindertenrechtskonvention
- Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gehören gGmbHs in folgenden Bereichen zum (potentiellen) Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger:

- Förderprogramme zur Unterstützung von Tafeln und anderen tafeähnlichen Einrichtungen
- gGmbH „Gewaltschutz garantieren – Frauen gegen Gewalt“:
Die Förderung erfolgt auf Basis der Vereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung über die Art und Weise der Zuweisung der Vorwegabzüge zur Förderung der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein und deren Nachweisführung nach § 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG) i. d. F. vom 06.01.2025.
- In einzelnen Programmen der Jugendförderung können gGmbHs zum potentiellen Kreis der Antragsberechtigten gehören, wenn sie aufgrund ihrer „Gemeinnützigkeit“ sowie ihrer Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erhält die

- Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH einen Zuschuss für die anteilige Förderung der Personal- und Bauinstandhaltungskosten als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung erfolgt gemäß der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens nach § 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 2 Nr. 2 FAG.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit fördert vielfältige Maßnahmen.

Im Bereich des Opferschutzes finden sich folgende gGmbHs als Träger der Maßnahmen:

- Diakonisches Werk Husum gGmbH
Gefördert wird die Trägerin mit der Maßnahme "Psychosoziale Prozessbegleitung". Die Förderung erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022-2026"
- stadt.mission.mensch gGmbH
Gefördert wird die Trägerin mit der Maßnahme "Aufsuchende Beratung und Begleitung von Kindern und Familien Inhaftierter in Schleswig-Holstein". Die Förderung erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022-2026"
- Der Kinderschutzbund Segeberg gGmbH
Gefördert wird die Trägerin mit der Maßnahme "Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige bei Erfahren häuslicher Gewalt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien

Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022-2026"

- Kolping Bildung Deutschlang gGmbH
Gefördert werden Maßnahmen zur (vor)beruflichen Orientierung und Qualifizierung, berufsorientierte Grundbildung und Arbeitstherapie, einschließlich schulischer Begleitung wie Sprach- und Förderunterricht, sowie arbeitsmarktorientierte Bewerbertrainings mit Vermittlung von bewerberorientierte EDV-Kenntnissen und Medienkompetenz sowie Einzelcoachings für Strafgefangene, die nicht bzw. nicht mehr an einer Gruppenangebot teilnehmen können. Grundlage der Förderung ist die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Gefangenen durch Arbeit und Qualifizierung (AQUA)“.

Im Bereich „Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung“ werden die nachfolgend genannten Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und des Opferschutzes 2022-2026“ gefördert:

- Projektförderung zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und begleiteter Ratenzahlung:
Zuwendungsempfänger sind neben anderen Trägern der Freien Strafrechtspflege die nachfolgenden gGmbHs:
 - stadt.mission.mensch gGmbH
 - Diakonie Nord Nord Ost, die aus folgenden miteinander verzahnten Gesellschaften besteht:
 - der Diakonie Nord Nord Ost in Holstein gGmbH
 - der Diakonie Nord Nord Ost in Mecklenburg gGmbH
 - der Diakonie Nord Nord Ost Services GmbH und
 - der Diakonie Nord Nord Ost Mobility GmbH
- Projektförderung Therapeutische Angebote, Beratungs- und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäter, einschließlich der Nachsorge im Rahmen des Übergangsmanagements sowie der Forensischen Nachsorgeambulanzen gemäß § 68 StGB:
 - Für die nachfolgenden Maßnahmen werden neben anderen Trägern der Freien Straffälligenhilfe auch gGmbHs gefördert. Insbesondere erfolgt eine Förderung
 - a) zur Realisierung von Sozial-, sowie sexualtherapeutischen und sozialarbeiterischen Maßnahmen für Sexual- und Gewaltstraftäter, die durch Forensische Ambulanzen

durchgeführt wird, erfolgt eine Förderung des ZIP - Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH in Kiel.

b) zur Realisierung von Trainingsprogrammen im Rahmen des Kieler Kooperations- und Interventionskonzeptes (KIK) bei häuslicher Gewalt erfolgt eine Förderung von der Brücke Schleswig-Holstein gGmbH, Elmshorn.

- Projektförderung der Kampagne zur Bekanntmachung der Primärprävention zur Verhinderung sexueller Übergriffe auf Kinder:
Zuwendungsempfängerin ist die ZIP - Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH in Kiel.
- Projektförderung zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Justizvollzug, in der Bewährungshilfe sowie für Mitarbeitende in den Wiedergutmachungsdiensten:
Unter den Zuwendungsempfängern befindet sich die stadt.mission.mensch gGmbH.
- Projektförderung zur Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge:
Unter den Zuwendungsempfängern befinden sich die stadt.mission.mensch gGmbH sowie die Diakonie Nord Nord Ost.
- Des Weiteren werden die größtenteils Anfang des Jahres 2024 in Betrieb genommenen Gewaltpräventionsambulanzen in Schleswig-Holstein gefördert. Unter den Zuwendungsempfängern befindet sich die ZIP - Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur existieren folgende Fördermaßnahmen:

- gGmbHs, die als Träger genehmigter Ersatzschulen nach § 115 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG SH) oder im Auftrag eines Schulträgers ein schulisches Ganztags- und Betreuungsangebot durchführen, können hierfür eine Förderung nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) erhalten. Die förderrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Richtlinie Ganztags und Betreuung sowie aus den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.
- Das PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH erhält eine Zuwendung in Höhe von 198 T€.
- die Hermann Ehlers Akademie gGmbH erhält eine Zuwendung in Höhe von 125,453,80€ (2024: 50.453,58€ und 2025 bis zu maximal

75.000 €.) für das Projekt „iDEEE.schule“. Die Förderung endet mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025. Eine Fortsetzung ist nicht geplant.

- Die „ArbeiterKind.de“ gGmbH erhält eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung. Der Zuschuss war erstmals im Haushaltsjahr 2023 und dann auch in den Folgejahren sowie im Haushaltsjahr 2026 jeweils i.H.v. 80 T Euro vorgesehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus den §§ 23 und 44 LHO und den dazu erlassenen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) sowie weiteren Maßgaben aus dem Zuwendungsbescheid.
- Fördermaßnahmen im Rahmen des Schulbaus:
In Schleswig-Holstein können gGmbHs als Träger genehmigter Ersatzschulen nach § 115 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG SH) Fördermittel des Landes für investive Schulbaumaßnahmen erhalten, sofern sie in den jeweiligen Förderprogrammen als Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger genannt sind. Dies ist bei folgenden Programmen der Fall

1. Schulbauprogramm IMPULS 2030 I (2018-2025)

- Fördergegenstand: Sanierung, Modernisierung, Neubau und Erweiterung von Schulgebäuden.
- Förderquote: Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Ersatzschulen erhielten eine eigene Budgetlinie (rund 5,7 Mio. €, davon ein Anteil von 1,9 Mio. Euro für Schulen der dänischen Minderheit).
- Zweckbindungsfristen: 25 Jahre (Gebäude), 10 Jahre (Ausstattung).

2. Schulbauprogramm IMPULS 2030 II (2021-2026)

- Fördergegenstand: u.a. Sanierung oder Neubau von zu Ersatzschulen gehörigen Schulgebäuden.
- Förderquote: Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 250.000 €.
- Zweckbindungsfristen: 25 Jahre (Gebäude), 10 Jahre (Ausstattung).

3. Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen

a) GGSK I – Beschleunigungsprogramm (2020–2022)

- Fördergegenstand: Investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschülerinnen und Grundschüler.
- Förderquote: Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

- Zweckbindungsfristen: 25 Jahre (Gebäude), 5 Jahre (Ausstattung).

b) GGSK II – Basismittelprogramm (2021–2027)

- Fördergegenstand: Investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschülerinnen und Grundschüler.
- Förderquote: Bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zweckbindungsfristen: 25 Jahre (Gebäude), 5 Jahre (Ausstattung), 15 Jahre (alle anderen Baumaßnahmen).

4. Förderprogramm „Abfederung von gestiegenen Energiekosten im Bereich Schule“ (2023)

- Fördergegenstand: Förderbereich b) - Die Beschaffung (Kauf) von smarten Heizkörperthermostaten einschließlich Steuerungstechnik für Klassen- und Fachräume.
- Förderquote: 100 % bei Höchstbetrag 85 Euro/Stück.
- Zweckbindungsfristen: 3 Jahre.
- Rechtsgrundlage: Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Gewährung von Finanzhilfen zur Abfederung gestiegener Energiekosten im Bereich Schule (2023).

Förderrechtliche Rahmenbedingungen:

Für alle genannten Programme für investive Schulbaumaßnahmen gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (§ 44 LHO SH) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

- Weitere Fördermaßnahmen für gGmbHs sind grundsätzlich anhand folgender Förderrichtlinien möglich:
 - Stärkung der Attraktivität der dualen Ausbildung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von zukunftsweisenden Projekten zur Unterstützung der dualen Ausbildung,
 - Förderung Jugendaufbauwerk SH auf Grundlage der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Jugendaufbauwerkes Schleswig-Holstein (JAW),
 - Landesprogramm Arbeit: B2a-Coaching, B2-Reg. Ausbildungsbetreuung, B2b-IT Scouts, C2-Produktionsschulen auf Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein; Ergänzende Förderkriterien B2a, B2, B2b, C2,
 - Förderung der Ausbildung in der Altenpflegehilfe auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflegehilfe gemäß der Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe,

- Schulgeldfreiheit in Gesundheitsberufen auf Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Schulgeldfreiheit in den Ausbildungen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinische Bademeisterinnen und Bademeister und Masseurinnen und Masseure.

In den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur gibt es weder Förderprogramme, die sich ausschließlich an gGmbHs richten noch gibt es Förderprogramme, die gGmbHs generell nicht zugänglich sind. Auch im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus gibt es keine Förderprogramme, die sich ausschließlich an gGmbHs richten. Grundsätzlich können gGmbHs – wie schon oben in der Eingangsbemerkung dargestellt – Antragsteller für Fördermaßnahmen sein, sofern sich Fördermaßnahmen nicht nur an bestimmte andere Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger (z. B. nur an kommunale Gebietskörperschaften) richten.

3. In wie vielen Fällen wurde gGmbHs in den vergangenen fünf Jahren die Gemeinnützigkeit aberkannt? Bitte nach Jahren und Gründen der Aberkennung aufschlüsseln.

Antwort:

Zur Aberkennung der Steuerbegünstigung („Gemeinnützigkeit“) bei Körperschaften einschließlich gGmbHs werden in Schleswig-Holstein keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

4. Welche Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung der gGmbH als „Steuersparmodell“ ergreift die Landesregierung?

s. Frage 5.

5. Wie stellt die Landesregierung in der Praxis sicher, dass die Tätigkeit einer gGmbH tatsächlich überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient?

Antwort:

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Es liegen der Landesregierung keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die gGmbH durch bestimmte Gestaltungen als „Steuersparmodell“ genutzt wird.

„Gemeinnützige“ Körperschaften werden von den Finanzämtern des Landes Schleswig-Holstein turnusmäßig und ggf. zusätzlich anlassbezogen in Hinblick auf ihre satzungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung überprüft. Die turnusmäßige Überprüfung erfolgt in der Regel alle drei Jahre im Veranlagungsverfahren anhand der Körperschaftsteuererklärung und weiterer von den Körperschaften einzureichenden Unterlagen (bspw. Tätigkeitsberichte). Daneben unterliegen auch die „gemeinnützigen“ Körperschaften der Betriebsprüfung.

6. Nach welchen konkreten Kriterien erfolgt eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit von gGmbHs und inwieweit unterscheiden sich die Prüfverfahren und -maßstäbe zwischen den Finanzämtern innerhalb des Landes?

Antwort:

Im Rahmen der turnusmäßigen oder anlassbezogenen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung haben alle Finanzämter in Schleswig-Holstein den engen regulatorischen Mantel, den der Gesetzgeber mit den §§ 51 ff. AO geschaffen hat, sowie die dazu im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ergangenen Verwaltungsanweisungen zu beachten. Insbesondere muss sich aus der Satzung ergeben, dass ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke selbstlos verfolgt werden und dass die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen entspricht. Daneben ist zu prüfen, ob wirtschaftliche Tätigkeiten der „gemeinnützigen“ Körperschaft als steuerbegünstigter Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeübt werden und insoweit keine Mittelfehlverwendung vorliegt.

7. Sind aus Sicht der Landesregierung zusätzliche Maßnahmen notwendig, um einen Missbrauch der gGmbH zum Beispiel als „Steuersparmodell“ zu verhindern, ohne dabei aber die Arbeit tatsächlich gemeinnütziger Träger zu erschweren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und die Verwaltungsanweisungen sind ausreichend, um im Zuge der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung sicherzustellen, dass die überprüfte Körperschaft die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. Eine Prüfung erfolgt stets anhand des konkreten Einzelfalls. Dies gilt insbesondere auch für die Feststellung einer nicht im Einklang mit dem Gesetz stehenden missbräuchlichen Gestaltung.